



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 03 vom 04.02.2025

## Inhaltsübersicht

- Nachruf Hans Schreyegg
- Nachruf Max Wagner
- Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 234 Weiden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Bevölkerungsstand am 30.06.2024 auf Basis Zensus 2022
- Kommunale Abfallwirtschaft; Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018
- Abfallwirtschaft; Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
- Verbandssatzung für den Schulverband Etzenricht-Kohlberg Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg (Schulverbandssatzung) vom 29.01.2025
- Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. V. m der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgestattungsv)
- Entschädigungssatzung für den Schulverband Etzenricht-Kohlberg vom 25.11.2024



## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um

### Herrn Hans Schreyegg

aus Neustadt a.d.Waldnaab

welcher am 22. Januar 2025 im 80. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Schreyegg gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 01. Mai 1984 bis zum 30. April 1990 an.

Der Verstorbene hat in dieser Legislaturperiode engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Ausgleichsausschuss, im Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsausschuss und im Ausschuss für Planungs-, Struktur- und Umweltfragen sowie im Gremium zur Wohnungsbau-gesellschaft St. Martin Neustadt/WN engagierte er sich für die Belange des Landkreises. Außer-dem wirkte Herr Schreyegg als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Bau- und Vergabeausschuss sowie im Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe mit.

Aufgrund seines umfassenden und breiten Engagements wurde Herrn Schreyegg am 11.07.1997 die Bundesverdienstmedaille verliehen. Von 2010 bis 2020 bekleidete er zudem das Ehrenamt des Kreisarchivpflegers und unterstützte die Gemeinden im Landkreis dabei, die Zeitgeschichte für kom mende Generationen zu bewahren.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, Januar 2025

Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier  
Landrat



# Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um

**Herrn Max Wagner**  
aus Neustadt a.d.Waldnaab

welcher am 21. Januar 2025 im 87. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Wagner trat am 01. Januar 1964 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab als Verwaltungsangestellter ein.

Zunächst war er in der Zulassungsstelle, ab Juli 1965 in der Finanzverwaltung tätig. Nach erfolgreichem Ablegen der Angestelltenprüfung war Herr Wagner ab Dezember 1967 in der Haupt- und Personalverwaltung eingesetzt. Daneben hat Max Wagner über 20 Jahre lang als Vertreter der Gruppe der Angestellten im Personalrat die Interessen der Beschäftigten vertreten.

Zum 31.12.1998 schied Herr Wagner aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Januar 2025

Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier  
Landrat

Eva Weiß  
Personalratsvorsitzende



**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin  
des Wahlkreises 234 Weiden  
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

**vom 31.01.2025**

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 234 Weiden zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

**Zugelassene Kreiswahlvorschläge**

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergeben sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

**Nr. Kreiswahlvorschlag  
- Bewerber/-in**

---

1 **Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**

---

2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

---

3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

---

4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**

---

5 **Alternative für Deutschland (AfD)**

---

6 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**

---

| Nr. | Kreiswahlvorschlag<br>- Bewerber/-in                                                                       |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7   | Die Linke (Die Linke)                                                                                      |
| 8   | ---                                                                                                        |
| 9   | ---                                                                                                        |
| 10  | ---                                                                                                        |
| 11  | Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)                                                                      |
| 12  | ---                                                                                                        |
| 13  | ---                                                                                                        |
| 14  | ---                                                                                                        |
| 15  | ---                                                                                                        |
| 16  | ---                                                                                                        |
| 17  | ---                                                                                                        |
| 18  | Verantwortung für Frieden - Gesundheit - Gerechtigkeit +++ liegt in unserer Hand! Danke für Ihr Vertrauen! |

Weiden i.d.OPf., den 31.01.2025

Nicole Hammerl  
Kreiswahlleiterin



Bevölkerungsstand am 30.06.2024 auf Basis Zensus 2022

| 09374000<br>Gemeinde | Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab | Oberpfalz<br>Einwohner<br>insgesamt |
|----------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| 09374111             | Altenstadt a.d.Waldnaab         | 4 686                               |
| 09374170             | Bechtsrieth                     | 1 068                               |
| 09374117             | Eschenbach i.d.OPf., St         | 4 314                               |
| 09374118             | Eslarn, M                       | 2 734                               |
| 09374119             | Etzenricht                      | 1 545                               |
| 09374121             | Floß, M                         | 3 504                               |

|          |                           |       |
|----------|---------------------------|-------|
| 09374122 | Flossenbürg               | 1 489 |
| 09374123 | Georgenberg               | 1 271 |
| 09374124 | Grafenwöhr, St            | 6 323 |
| 09374127 | Irchenrieth               | 1 669 |
| 09374128 | Kirchendemenreuth         | 904   |
| 09374129 | Kirchenthumbach, M        | 3 257 |
| 09374131 | Kohlberg, M               | 1 217 |
| 09374132 | Leuchtenberg, M           | 1 195 |
| 09374133 | Luhe-Wildenau, M          | 3 438 |
| 09374134 | Mantel, M                 | 2 788 |
| 09374137 | Moosbach, M               | 2 486 |
| 09374139 | Neustadt a.d.Waldnaab, St | 6 071 |
| 09374140 | Neustadt am Kulm, St      | 1 157 |
| 09374144 | Parkstein, M              | 2 378 |
| 09374146 | Pirk                      | 1 950 |
| 09374147 | Pleystein, St             | 2 364 |
| 09374149 | Pressath, St              | 4 215 |
| 09374150 | Püchersreuth              | 1 703 |
| 09374154 | Schirmitz                 | 2 086 |
| 09374155 | Schlam mersdorf           | 872   |
| 09374156 | Schwarzenbach             | 1 143 |
| 09374157 | Speinshart                | 1 126 |
| 09374158 | Störnstein                | 1 549 |
| 09374159 | Tännesberg, M             | 1 475 |
| 09374160 | Theisseil                 | 1 198 |
| 09374148 | Trabitze                  | 1 347 |
| 09374162 | Vohenstrauß, St           | 7 687 |
| 09374163 | Vorbach                   | 1 076 |
| 09374164 | Waidhaus, M               | 2 130 |
| 09374165 | Waldthurn, M              | 1 941 |
| 09374166 | Weiherham mer             | 3 842 |
| 09374168 | Windischeschenbach, St    | 4 994 |

zusammen 96 192



#### Kommunale Abfallwirtschaft;

Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2025 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2025 vom 16. Januar 2025, Seite 58 und 59, amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 24.01.2025

Michaela Harrer  
Regierungsrätin



Abfallwirtschaft;  
Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) für das Jahr 2025 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2025 vom 16.01.2025 auf den Seiten 57 und 58.

Abwasserzweckverband Altenstadt – Neustadt -Störnstein, den 26.01.2025

Sebastian Giering  
1. Vorsitzender



**Verbandssatzung für den Schulverband Etzenricht-Kohlberg**  
**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Etzenricht-**  
**Kohlberg**  
**(Schulverbandssatzung)**  
**vom 29.01.2025**

---

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K i. V. m. Art 18, Art 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6—I – sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I, mit Schreiben vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab vom 28.01.2025 genehmigte folgende

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes**  
**Etzenricht-Kohlberg**  
**(Schulverbandssatzung)**

**§ 1**  
**Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Ludwig-Meier-Grundschule als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Etzenricht und der Markt Kohlberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes Etzenricht - Kohlberg umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Etzenricht Kohlberg.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Etzenricht-Kohlberg“ und hat seinen Sitz in Etzenricht.

## **§ 2**

### **Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender)

## **§ 3**

### **Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

## **§ 4**

### **Schulverbandsvorsitzender**

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren (Legislaturperiode des jeweiligen amtierenden Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinden) den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 5**

### **Rechtstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in gesonderter Satzung.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung des Verbandes**



Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 8**

### **Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 25.11.2024 von der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer geführt.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

## **§ 10**

### **Finanzierung des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 11**

### **Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen des Schulverbandes**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg vom 27.01.2009, (Amtsblatt Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab Nr.: 2 vom 12.02.2009), außer Kraft.

Etzenricht, 29. Januar 2025



Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. V. m. der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV)

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese freiwillig durch einen Tierarzt ihrer Wahl mit einem gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) gestatteten inaktiven Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3) impfen lassen. Darüber hinaus dürfen sie alle empfänglichen Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV-4) und/oder Serotyp 8 (BTV-8) impfen lassen.
2. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern die oberste Landesbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Impfung gegen den Serotyp 3 darf nur mit einem in der BTV-3 ImpfgestattungsV freigegebenen Impfstoff erfolgen.
3. Tierhalter von Rindern, Schafen oder Ziegen haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (zentralen Datenbank HI-Tier) selbstständig zu melden.  
Hierbei sind
  - a) Name und Adresse des Halters
  - b) die Registriernummer des Betriebes
  - c) das Datum der Impfung
  - d) der verwendete Impfstoff
  - e) Anzahl, Art und Identität (Ohrmarkennummern) der Tiere mitzuteilen.
4. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 3 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abteilung Veterinärwesen, Felixallee 9, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Tel.: 09602/79-7010, E-Mail: [veterinaere@neustadt.de](mailto:veterinaere@neustadt.de), zu melden.

Hierbei sind

- a) Name und Adresse des Halters
- b) die Registriernummer des Betriebes
- c) das Datum der Impfung
- d) der verwendete Impfstoff
- e) Anzahl, Art und Identität (z. B. Ohrmarkennummern) der Tiere mitzuteilen.

5. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Gegen den BTV-Serotyp 3 dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Felixallee 9, 2. Stock, Zimmer 225, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 04.02.2025

Andreas Meier  
Landrat



## Entschädigungssatzung für den Schulverband Etzenricht-Kohlberg vom 25.11.2024

---

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Etzenricht-Kohlberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Entschädigungssatzung für den Schulverband Etzenricht-Kohlberg**

#### **§ 1**

##### **Entschädigungsberechtigte**

(1) Die Person, die den Schulverbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Schulverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Schulverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Ausgaben für den Schulverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

#### **§ 2**

##### **Auslagenersatz**

<sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. <sup>2</sup>Das gilt auch für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung Verbandsvorsitz**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4.

<sup>2</sup>Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) <sup>1</sup>Die Stellvertretung im Schulverbandsvorsitz erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. <sup>2</sup>Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. <sup>2</sup>Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15 € festgesetzt. <sup>3</sup>Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall der Stellvertretung in der Schulverbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € gewährt. <sup>2</sup>Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

## **§ 5 Ersatzleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen werden auf Antrag gewährt.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 15 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen veräußerter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

## **§ 6 Sonstige Entschädigungen**

(1) Für die Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

(2) Für die ehrenamtliche Übernahme der Aufgabe wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

## **§ 7 Auszahlung der Entschädigungen**

<sup>1</sup>Die nach § 4 bemessenen Entschädigungen werden unbar ausbezahlt. <sup>2</sup>Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung und Antragstellung unbar gezahlt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg vom 01.01.2004, außer Kraft.

Etzenricht, 25. November 2024  
Schulverband Etzenricht-Kohlberg

Martin Schregelmann,  
Verbandsvorsitzender



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.